

## Nachtrag Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Erneuerung Grundstückschätzungen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **213.7**  
 Aufgehoben: –

Vorlage des Regierungsrats vom 23. Januar 2024	Änderungsantrag des Regierungsrats vom 5. März 2024 (Eventualantrag)
	Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz)
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden  beschliesst:
	<b>I.</b>
	<b>Der Erlass GDB <u>213.7</u> (Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandgesetz] vom 26. Oktober 2006) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 23b</b>                      Übergangsrecht zum Nachtrag vom XX.XX.2024</p> <p><sup>1</sup> Schätzungen, die gestützt auf dieses Gesetz gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 vorgenommen wurden, sind mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren, bis eine Schätzung gemäss Nachtrag vom XX.XX.2024 vorgenommen wird. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Berechnung des Netto-Steuerwerts gemäss Art. 23 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz<sup>1</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Mietwerte für selbstbenutzte nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (Eigenmietwert), die gestützt auf dieses Gesetz gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 festgelegt wurden, gelten bis eine Schätzung des Mietwerts für selbstbenutzte nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (Eigenmietwert) gemäss Nachtrag vom XX.XX.2024 vorgenommen wird.</p>	<p><sup>1</sup> Schätzungen, die gestützt auf dieses Gesetz gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 vorgenommen wurden, sind mit dem Faktor <u>4,21,15</u> zu multiplizieren, bis eine Schätzung gemäss Nachtrag vom XX.XX.2024 vorgenommen wird. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Berechnung des Netto-Steuerwerts gemäss Art. 23 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz<sup>2</sup>.</p>

<sup>1</sup>) [GDB641.41](#)

<sup>2</sup>) [GDB641.41](#)

***Eventualantrag des Regierungsrats für den Fall, dass dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 23 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (GDB 641.41; StV) zugestimmt wird (Netto-Steuerwert von 60 Prozent)***

**Begründung:** Der Faktor 1,15 entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Steuerwerte bei einem Netto-Steuerwert von 60 Prozent. Mit den Übergangsbestimmungen kann eine Ungleichbehandlung der einzelnen Gemeinden verhindert werden, indem die Werte in allen Gemeinden gleichzeitig um die durchschnittliche Erhöhung angepasst werden, bis eine Neuschätzung vorgenommen wurde. Die Reihenfolge der Gemeinden bei der neuen Schätzungsrunde ist dadurch nicht entscheidend. Es handelt sich um eine einfache und technisch machbare Lösung, die zu mehr Fairness beiträgt.